

# ERLÄUTERUNGEN

## Zur Verordnung zum Schutz des Grundwasservorkommens in der Voitsdorfer Rinne (Grundwasserschongebiet Voitsdorfer Rinne)

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Inhalt dieser Verordnung

Die sogenannte Voitsdorfer Rinne, eine mit quartären Schottern und Moränen verfüllte Schlier Rinne zwischen Pettenbach und Ried im Traunkreis wurde als bedeutendes Grundwassergebiet im Sinn der Leitlinie „Vorrang-Grundwasser“ identifiziert. Der Grundwasserabfluss wird mit ca. 180 – 200 l/s geschätzt, die nutzbare Grundwassermenge in der Voitsdorfer Rinne beträgt größenordnungsmäßig 80 – 100 l/s.

Dieses Grundwasservorkommen wird derzeit von folgenden kommunalen Wasserversorgungsanlagen genutzt:

- Brunnen 1 und 2 des Wasserverbandes Gruppenwasserversorgung Kremstal nördlich von Pürsting im Ausmaß von max. 35 l/s;
- Brunnen Herndler der Wasserversorgungsanlage Pettenbach im Ausmaß von max. 6,5 l/s;
- Brunnen Voitsdorf der Wasserversorgungsanlage Ried im Traunkreis im Ausmaß von max. 9,3 l/s;
- Quellwasserbrunnen der Wasserversorgungsanlage Pettenbach am rechten Aiterbachufer im Ausmaß von max. 16 l/s.

Weiters laufen aktuell Planungen zur Errichtung eines weiteren Brunnens in Kooperation der Marktgemeinde Pettenbach mit dem Wasserverband Gruppenwasserversorgung Kremstal. Insgesamt werden derzeit aus dem Grundwasservorkommen Voitsdorfer Rinne ca. 15.000 Personen sowie angeschlossene Betriebe mit Trink- und Nutzwasser versorgt. Weiters gibt es kleinere Wassergenossenschaften und Wassergemeinschaften sowie Einzelwasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen) für landwirtschaftliche Betriebe. Grundwasserstromabwärts der bestehenden größeren Wasserentnahmen gibt es weitere potenzielle Gewinnungsbereiche, für die mögliche Entnahmemengen in der Größenordnung von etwa 30 – 40 l/s anzunehmen sind.

Das von diesem Verordnungsentwurf abgedeckte Gebiet ist großteils landwirtschaftlich strukturiert. Es gibt nur wenige kleinere Wohn- und Dorfgebiete und vereinzelt kleine betriebliche Widmungen in der Ortschaft Voitsdorf sowie eine Sonderwidmung im westlichen Bereich der Randzone, auf der sich ein größerer Campingplatz befindet. Die Kernzone ist ausschließlich landwirtschaftlich geprägt. Massenrohstoffgewinnungen sind nicht vorhanden. Außer der ÖBB-Lokalbahn Wels – Grünau und der Kremsmünsterer Landesstraße L562 gibt es keine überregionalen Verkehrswege.

Die teilweise intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Grundwassergebiet zeigt sich an den beim qualitativen Grundwasser-Monitoring festgestellten Nitratwerten und den wiederkehrenden Nachweise von Wirkstoffen und Metaboliten von Pflanzenschutzmitteln.

Der langfristige Schutz der regional bedeutenden Grundwasser-Vorrangfläche Voitsdorfer Rinne durch ein Schongebiet für die Trinkwasserversorgung der Gemeinden Pettenbach, Ried, Wartberg, Schlierbach, Inzersdorf und Nussbach liegt in hohem wasserwirtschaftlichem Interesse. Die betroffenen Gemeinden und Wasserversorger sind bereit, die Trägerschaft für ein solches Schongebiet zu übernehmen.

Grundlage dieser Verordnung sind das Grundlagenoperat „Grundwasser-Vorrangfläche Voitsdorfer Rinne“ des beauftragten Zivilingenieur-Büros FHCE - Ingenieurbüro Dr. Flögl Ziviltechniker GmbH, Linz, und das darauf aufbauende Fachgutachten vom 22.03.2021 sowie die Ergebnisse des durchgeführten Begutachtungsverfahrens.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Artikel 10 Abs. 1 B-VG, Ziffer 10: Wasserrecht

Gesetzliche Grundlagen im Wasserrechtsgesetz:

§ 34 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959:

*Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann gemäß § 34 Abs. 2 WRG. 1959 der Landeshauptmann mit Verordnung bestimmen, dass in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Zugleich kann die wasserrechtliche Bewilligung für solche Maßnahmen an die Wahrung bestimmter Gesichtspunkte gebunden werden. Solche Regelungen sind im gebotenen Maße nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse abgestuft zu treffen. Die Anordnung von Betretungsverboten darf überdies nur insoweit erfolgen, als das Interesse am Schutz der Wasserversorgung die Interessen von Berechtigten oder der Allgemeinheit am freien Zugang zu den in Betracht kommenden Flächen übersteigt.*

§ 35 Wasserrechtsgesetz 1959:

*Zur Sicherung des künftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes können, wenn das zu schützende Wasservorkommen geeignet und dafür erforderlich ist, nach Prüfung der Verhältnisse und Abwägung der Interessen gleichfalls Anordnungen im Sinne des § 34 erlassen werden. Einschränkungen fremder Rechte sind jedoch nur so weit zulässig, als eine nach § 34 Abs. 4 gebührende Entschädigungsleistung gesichert ist. Wer eine solche Entschädigungsleistung übernommen hat, ist in allen das geschützte Wasservorkommen betreffenden Verfahren Partei.*

## **III. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Den Gebietskörperschaften sowie den weiteren nach dem Gesetz beizuziehenden Stellen wurde entsprechend der "Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus", BGBl. I Nr. 35/1999 bzw. entsprechend der "Politischen Vereinbarung", LGBl. Nr. 1/1999 Gelegenheit zur Äußerung zum Verordnungsentwurf hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften gegeben.

Im Zug des Begutachtungsverfahrens wurden inhaltliche Stellungnahmen zum Entwurf der Schongebietsverordnung abgegeben. Die vorgebrachten Einwände und Anregungen wurden geprüft und, soweit fachlich und rechtlich vertretbar, auch berücksichtigt. Als Maßstab dafür gilt der Schutzbedarf der Wasserversorgungsanlagen.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Die Verordnung soll im Wesentlichen sicherstellen, dass die derzeit bestehende, vorwiegend agrarische Struktur des Raumes erhalten bleibt, aber nicht wesentlich eingeschränkt wird.

Es wird, nach dem Vorbild bestehender Schongebiet aus jüngerer Zeit, ein modernes Zonenkonzept umgesetzt, das eine differenziertere Ausgestaltung der Anordnungen ermöglicht. Daher wird kein wesentlicher Mehraufwand durch Behördenverfahren erwartet. Der Mehraufwand für vereinzelte zusätzliche Verfahren bei der Bezirksverwaltungsbehörde als Wasserrechtsbehörde erster Instanz ist vernachlässigbar.

Die vorgesehenen Aufzeichnungspflichten im Zuge der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Grundstücken bedeuten für die Betroffenen nur einen geringen Mehraufwand. Zum einen sind die Aufzeichnungen betreffend die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohnehin aufgrund des OÖ. Bodenschutzgesetzes zu machen. Die nun zusätzlich geforderte Übermittlung der Aufzeichnungen im Bedarfsfall an die Betreiberin der Wasserversorgungsanlage, die für die Überprüfbarkeit der Einhaltung der Anordnungen und deren Wirksamkeit unabdingbar ist, bringt keinen relevanten Mehraufwand.

Die Aufzeichnungspflichten betreffend Düngerausbringung gehen nicht über das hinaus, was TeilnehmerInnen an freiwilligen Förderprogrammen ohnehin machen müssen und was im Einzugsbereich einer Wasserversorgungsanlage ein an eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft anzulegender Mindeststandard ist.

## **V. EU-Konformität**

Ist gegeben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 2 – Schongebietsgrenzen:**

Die Basis für die Schongebietsabgrenzung bilden die vorliegenden Fachgrundlagen und der darauf aufbauende Vorschlag des Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft.

Wesentlich für die räumliche Abgrenzung eines Schongebiets sowie die inhaltlichen Anordnungen sind die Grundwasserströmungsrichtung, die Grundwasserströmungsgeschwindigkeit und die Gefahrenpotentiale. Die Abgrenzung eines Schongebietes erfolgt anhand des Einzugsbereichs einer Wasserfassung bzw. der möglichen künftigen Gewinnungsbereiche und deren Entnahmekapazität in einem Grundwasservorkommen. Dieser Einzugsbereich wird anhand der geologischen und hydrogeologischen Kennwerte des Grundwasserkörpers mittels einer Grundwassermodellierung oder in vereinfachter Form mittels Verwendung empirischer Formeln bestimmt und in Abhängigkeit von der Fließzeit entsprechend zониert (Randzone und Kernzone Schongebiet, Schutzgebiet).

Die Fachgrundlagen wurden vom beauftragten Zivilingenieur-Büro erarbeitet. Darin finden sich eine ausführliche Beschreibung der Morphologie, eine geologische Übersicht und eine Beschreibung und Darstellung der hydrogeologischen Verhältnisse. In dem Operat werden die durchgeführten hydrologischen, hydrogeologischen und meteorologischen Erhebungen und Untersuchungen sowie die erhobenen Gefahrenpotenziale für die bestehenden und zukünftigen Wasserfassungen dargestellt und auf Basis der erhobenen Daten ein konkretes Schutzkonzept vorgeschlagen. Durch die Einteilung in eine Randzone und eine Kernzone können die Anordnungen und ihre Wirkungsbereiche an die unterschiedlichen Anforderungen angepasst und wirkungsorientiert gestaltet werden.

### **Zur Abgrenzung der Kernzone:**

Aus fachlicher Sicht wird entsprechend den Ausführungen des Grundlagenoperates Grundwasservorrangfläche „Voitsdorfer Rinne“ für den zentralen Bereich der Voitsdorfer Rinne im Bereich der Brunnen des Wasserverbandes GWV Kremstal und der Marktgemeinde Pettenbach eine hydrogeologisch begründete Kernzone ausgewiesen, die den Brunneneinzugsbereich der genannten Brunnen in der gesamten Schlierrinne sowie den

anschließenden seitlichen Grundwasserzuströmbereich abdeckt. Zusätzlich umschließt die Kernzone auch den näheren Zuströmbereich des Brunnens der Marktgemeinde Pettenbach am rechten Aiterbachufer. Die südliche Grenze der Kernzone liegt am Übergang der Hochterrasse zu den ansteigenden Moränen, etwa im Bereich des ermittelten Jahreszuströmbereich zu den genannten Brunnen. Nach Norden reicht die Kernzone über die derzeitigen Brunnenstandorte hinaus, da hier noch weitere potenzielle Brunnenstandorte für eine Vergrößerung der Wasserentnahmen in der Größenordnung von 30 bis 40 l/s möglich sind. Die Festlegung einer Kernzone für den noch weiter nordöstlich gelegenen Bereich der Voitsdorfer Rinne ist aus fachlicher Sicht aufgrund der deutlich ansteigenden Grundwasserüberdeckung durch die vorhandene Ried-Voitsdorf-Mindelmoränen nicht erforderlich.

#### **Zur Abgrenzung der Randzone:**

Die Randzone umschließt die Kernzone. Sie hat aus fachlicher Sicht entsprechend dem gegenständlichen Grundlagenoperat grundwasserstromaufwärts bis zur Pettenbachrinne bzw. dem dort verordneten Grundwasserschongebiet zu reichen. Ihre grundwasserstromabwärtige, nördliche Grenze verläuft im Bereich der Phyrnautobahn. Nördlich davon sind die Voraussetzungen für größere Grundwasserentnahmen für Trinkwasserzwecke wegen der bestehenden höheren Gefahrenpotenziale (bestehende Autobahn, bestehendes Betriebsbau-gebiet, etc.) sowie dem kurz darauf beginnenden Auslaufen der Schlierrinne deutlich ungünstiger. Die rinnenseitliche Begrenzung der Randzone wurde so festgelegt, dass die lateral zuströmenden Grundwässer etwa gleich große Zuströmzeiten aufweisen, wie die Fließzeiten von der Kernzonengrenze zu bestehenden oder potentiellen Brunnenstandorten (etwa ein Jahreszustrom).

Die im Begutachtungsverfahren angeregte Verkleinerung der Randzone ist aus fachlicher Sicht nicht möglich, weil dadurch der Schutz des potenziellen zukünftigen Gewinnungsbereiches eingeschränkt wäre. Dieser Bereich befindet sich östlich des Ortes Voitsdorf direkt im Anschluss an die Brunnen I und II der Gemeinde Ried im Traunkreis. Diese Brunnen stellen darüber hinaus die Hauptversorgung der Gemeinde Ried im Traunkreis sicher und haben daher aus fachlicher Sicht eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. In diesem Bereich wurde bei der Festlegung der Kern- und Randzone die mächtige Grundwasserüberdeckung von bis zu 100 m dahingehend berücksichtigt, dass, obwohl es ein potentieller zukünftiger Gewinnungsbereich ist, keine Kernzone festgelegt wurde.

Eine Behinderung der Entwicklung der Almtalbahn ist aufgrund der Schongebietsanordnungen nicht zu erwarten, es entsteht lediglich eine zusätzliche Bewilligungspflicht, die sicherstellt, dass die erforderlichen Maßnahmen zum Grundwasserschutz durchgesetzt werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgesehene Abgrenzung für den Schutz des Einzugsbereiches der Wasserfassungsanlagen erforderlich und ausreichend ist. Die Festlegung der Grenzen berücksichtigt weitgehend Parzellengrenzen und örtliche Gegebenheiten (Straßen, Gewässer usw.).

#### **Zu § 3 (Abgrenzung zu Schutzgebieten):**

Diese Bestimmung stellt klar, dass Anordnungen von Wasserschutzgebieten vorgehen. Die Kompatibilität mit den Anordnungen der bestehenden Schutzgebiete wurde aus fachlicher Sicht geprüft, es gibt keine Konflikte.

#### **Zu § 4 (Bewilligungspflichten) :**

Die in § 4 normierten Bewilligungspflichten sollen die sachlichen Erfordernisse des Grundwasserschutzes im Einzelfall im Rahmen von wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sicherstellen. Bei einigen Tatbeständen wird auch eine "wesentliche Abänderung" bestehender Anlagen einer Bewilligungspflicht unterworfen. Eine wesentliche Abänderung im Sinn dieser Verord-

nung liegt vor, wenn Auswirkungen auf die Schutzziele des Wasserrechtsgesetzes (insbesondere §§ 12, 30, 105 WRG 1959) und auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasservorkommen und die damit verbundene Grundwassernutzung möglich sind.

**In § 4 Abs. 1 Z. 1** wird die Errichtung oder wesentliche Abänderung von Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe mit einem Lagervolumen von mehr als 200 Liter für bewilligungspflichtig erklärt. Ausgenommen davon sind Öllagerungen nach dem Stand der Technik bis zu einem Lagervolumen von insgesamt 5.000 l und Anlagen, die schon nach bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, nach denen gewässerschutzrelevante Kriterien berücksichtigt werden. Größere Mengen wassergefährdender Stoffe können in Abhängigkeit von Art und Lagerung erhebliche Gefährdungspotenziale für das Grundwasser darstellen, weshalb die Bewilligungsfähigkeit bzw. die zum Grundwasserschutz erforderlichen Auflagen im Einzelfall zu beurteilen sind. Der geringe Mehraufwand für zusätzliche Bewilligungsverfahren ist im Hinblick auf das Gefahrenpotential gerechtfertigt. Für neue Anlagen, die eine baurechtliche Bewilligung benötigen bzw. haben, ist der Ausnahmetatbestand Z 1 lit. b erfüllt, da im Bauverfahren gem. § 35 Oö. BauO und § 3 Oö. BauTG die Aspekte der Hygiene, Gesundheit und des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Für solche Anlagen entsteht damit keine zusätzliche Bewilligungspflicht.

**§ 4 Abs. 1 Z. 2:** Die Bewilligungspflicht für Aufgrabungen dient dem Schutz der Deckschichten über dem Grundwasserkörper. Ausnahmen für Maßnahmen, von denen keine wesentliche Gefahr ausgeht, wurden vorgesehen.

Im Begutachtungsverfahren wurde eine Ausnahme von Tiefenbohrungen für den Bergbau gefordert. Dem konnte entsprochen werden, weil im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach Mineralrohstoffgesetz sichergestellt wird, dass die gewässerschutzrelevanten Kriterien behandelt werden und Berücksichtigung finden (siehe Z 2 lit. e). Darüber hinaus ist jedoch sicherzustellen, dass die Bohrpunkte lagemäßig so gewählt werden, dass eine Durchörterung der Kernzone erst in einer Tiefe stattfindet, in der sichergestellt ist, dass keine Grundwasserbereiche angefahren werden, die für Trinkwasserzwecke herangezogen werden können. Bei einer Unterquerung oder Durchörterung einer Kernzone ab einer Tiefe von 500 m unter GOK ist fachlich davon auszugehen, dass bei ordnungsgemäßer Durchführung der Bohrung eine solche Gefährdung auszuschließen ist.

Die im Begutachtungsverfahren geforderten Beschränkungen bezüglich Dachgröße und Dachmaterial bei Dachwasserversickerungen sind in der Voitsdorfer Rinne aus fachlicher Sicht nicht zielführend. Es gibt im Schongebietsbereich diesbezüglich kein Gefahrenpotenzial, weil es sich um einen ländlichen Raum handelt, in dem relativ zur Gesamtfläche wenig Dachflächen vorhanden sind.

Unter Maßnahmen zur Grundwassererkundung oder Verbesserung der Grundwasserqualität fallen jedenfalls Sanierungsmaßnahmen zur Altlastensanierung und Maßnahmen nach § 56 WRG.

**In § 4 Abs. 1 Z 3** wird die Errichtung oder Erweiterung von befestigten Flächen, die als Stellplätze für Kfz, Verkehrs-, Lager- oder Manipulationsflächen genutzt werden sowie die Versickerung der auf diesen Flächen anfallenden Oberflächenwässer für bewilligungspflichtig erklärt, sofern eine Einzugsfläche von 250 m<sup>2</sup> überschritten wird. Instandhaltungsmaßnahmen sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Die Einzugsfläche ist die Summe der zusammenhängenden Verkehrs-, Lager- oder Manipulationsflächen und Abstellflächen, die für eine Versickerung vorgesehen sind. Die auf solchen Flächen anfallenden, potentiell belasteten Oberflächenwässer stellen ein zusätzliches Gefahrenpotenzial für das Grundwasser dar. Durch die Versickerung dieser Wässer kann es zu einem Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser kommen. Die Bewilligungsfähigkeit und die erforderlichen Auflagen hängen von Art und Nutzung der Flächen sowie von der Art der Oberflächenwasserbeseitigung ab und sind im Einzelfall zu beurteilen. In den Bewilligungsverfahren wird der Stand der Technik beachtet und können die im Einzelfall notwendigen Anordnungen zur baulichen Ausführung dieser Flächen und zur diesbezüglichen Materialwahl vorgeschrieben werden. Für Ableitungsanlagen in einen Vorfluter oder einen Kanal ist keine spezielle Regelung erforderlich.

**In § 4 Abs. 1 Z 4 und 5** wird die Errichtung von Flugplätzen und von militärischen Übungsplätzen sowie von Feldtankstellen und Versorgungspunkten für Betriebsmittel im Rahmen von militärischen Übungen für bewilligungspflichtig erklärt. Bei diesen Maßnahmen sind aus fachlicher Sicht besonders die Bereiche Abwasser- und Oberflächenwasserbeseitigung sowie die Störfallvorsorge im Zuge eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens im Sinn des Grundwasserschutzes zu regeln.

**zu § 4 Abs.1 Z 6:** In der Regel werden Trockenbaggerungen wieder verfüllt. Es gibt im Bereich des Schongebiets jedoch einige Flächen, die abgesenkt geblieben sind und deshalb einen geringeren Abstand zum Grundwasser aufweisen. Weiters verfügen diese Fläche kaum über eine Humusüberdeckung. Diese Flächen sind anhand der Luftbildkarten bei Schummerungsdarstellung leicht zu identifizieren. Es gibt keine bestehenden Betriebsbaugewidmungen auf solchen Flächen. Aus fachlicher Sicht ist eine Bewilligungspflicht für die Errichtung oder Erweiterung von Betrieben auf abgesenkten Trockenbaggerungsflächen generell – ohne Einschränkung auf einen bestimmten Flurabstand – erforderlich. Bei der fachlichen Betrachtung des Gefahrenpotenzials steht nicht alleine eine allfällige Restüberdeckung über dem Grundwasserspiegel im Vordergrund. Es geht auch darum, dass in einem Bewilligungsverfahren gezielt Anordnungen zum gesicherten Umgang mit für abgesenkte Trockenbaggerungsflächen spezifischen Gefahrenpotenzialen formuliert werden können, wie z.B. eine gesicherte Niederschlagswasserabfuhr aus diesen Senken (zB maschinelle Einrichtung zur Abfuhr), ein Schutz vor Überflutung beim Ausfall der Abfuhreinrichtungen und eine entsprechende Störfallvorsorge und eine Sicherung bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe in diesen Bereichen.

#### **Zu § 5 - Sonstige Einschränkungen im gesamten Schongebiet:**

Die in § 5 Abs. 1 normierten Verbote haben das Ziel, Maßnahmen, von denen eine Gefährdung für den geschützten Bereich ausgehen kann, zu verhindern.

**§ 5 Abs. 1 Z 1** verbietet die Errichtung von Deponien für Reststoffe und Massenabfälle. Solche Deponien sind durch die Art und Menge der abzulagernden Abfälle eine potentielle Gefahr für das Grundwassers, die von vornherein ausgeschlossen werden soll.

**§ 5 Abs. 1 Z 2** verbietet die Ablagerung radioaktiver Abfälle.

**§ 5 Abs. 1 Z 3 u. 4** beschränken die Ablagerung oder den Einbau von Aushubmaterial und Aschen. Bestimmte Qualitätskriterien sind zu erfüllen. Grundsätzlich sind Maßnahmen, die die Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplan erfüllen, zulässig. Vom Verbot der Ablagerung und des Einbaus von Aschen und Verbrennungsrückständen ist Holzasche unter bestimmten Voraussetzungen ausgenommen. Eine Verwendung von Aschen ist nur im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, wie sie z.B. durch die "Richtlinie für den sachgerechten Einsatz von Pflanzenaschen" des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (vormals: des Fachbeirates für Bodenschutz), 1. Auflage 2011, definiert wird, zulässig.

**§ 5 Abs. 1 Z 5** verbietet Nassbaggerungen, um die damit verbundene Gefahr für das Grundwasser durch Abtragung oder Durchörterung der Deckschichten und durch freie Grundwasserflächen ohne Überdeckung und die daraus resultierenden Gefahrenpotenziale (thermische Einwirkung aus der Sonneneinstrahlung, unmittelbare Kontamination des Grundwassers ohne Filterwirkung) zu verhindern.

**§ 5 Abs. 1 Z 6** verbietet die Errichtung bestimmter Betriebe und thermischer oder chemischer Abfallbehandlungsanlagen, die aufgrund ihrer Art und Größe eine Grundwassergefährdung darstellen können. Die statische Verweisung auf die Betriebstypenverordnung wurde bewusst

gewählt, damit Änderungen der Verordnung keinen Einfluss auf das Niveau des Grundwasserschutzes haben können.

**§ 5 Abs. 1 Z 7** verbietet die Einbringung von Abwässern ins Grundwasser. Kommunale und betriebliche Abwässer weisen erhebliche chemische und bakteriologische Belastungen auf und dürfen daher nicht ins Grundwasser eingebracht werden. Die Versickerung unverschmutzter Kühlwässer ist zulässig.

**In § 5 Abs. 1 Z 8** wird die Errichtung von Anlagen zur punktförmigen Versickerung von Oberflächenwässern verboten. Punktförmige Versickerungen sind zB Einbringungen ins Grundwasser über Sickerschächte oder über Rigole. Schotterkoffer entlang von Gebäuden sind keine Anlagen zur punktförmigen Versickerung. Eine nähere Festlegung der zulässigen Ausnahmen bezüglich Größe von Dachflächen und Dachmaterialien ist aufgrund der agrarischen Struktur des Gebietes nicht erforderlich.

**§ 5 Abs. 1 Z 9** stellt klar, dass Pflanzenschutzmittel, die nicht für eine Anwendung in wasserrechtlich geschützten Gebieten geeignet sind, nicht verwendet werden dürfen. Maßgebend sind die Zulassungsbedingungen und die Anwendungsempfehlungen der Hersteller.

#### **Zu § 5 Abs. 3:**

Ein dem Stand der Technik entsprechender Düngeplan erfordert die Anwendung der "Richtlinien für die sachgerechte Düngung", des für Landwirtschaft zuständigen Bundesministeriums. Diese Richtlinien formulieren den geltenden Stand der Technik in der landwirtschaftlichen Düngepraxis und sind bei der Bemessung der Stickstoffdüngermengen unter Heranziehung der digitalen Bodenkarte eBod oder gleichwertiger Grundlagen einzuhalten (siehe "Richtlinien für die sachgerechte Düngung" des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dzt. 8. Auflage, 2022). Dabei werden sowohl die Qualität des Bodens, die Ertrags-erwartung als auch die vom Pflanzenbestand benötigte Düngemenge bewertet und somit eine möglichst ausgewogene und grundwasserschonende Düngung erzielt.

Die Festlegung von Bodenkennwerten, der Ertragslagen und Düngerobergrenzen in der Schongebietsverordnung selbst zur Einschränkung des sich aus den Richtlinien für die sachgerechte Düngung ergebenden Spielraums ist aus fachlicher Sicht derzeit nicht erforderlich. Nach bisheriger Erfahrung ist für den besonderen Schutz der allgemeinen Wasserversorgung die verpflichtende Anwendung der Richtlinien für die sachgerechte Düngung ausreichend. Es braucht keine weitere Konkretisierung. Aufgrund der auch in den Aufzeichnungen anzugebenden Ertragslage und der zu dokumentierenden tatsächlichen Erträge gibt es keinen allzu großen Spielraum für die BewirtschafterInnen.

#### **Zu § 5 Abs.4:**

Die Erfahrung aus einer Reihe von Projekten und Förderprogrammen wie z.B. Vertragswasserschutz Zirking, Grundwassersanierung Pettenbachrinne, Pucking/Weißkirchen, GW 2020 etc. zeigen, dass schlagbezogene Aufzeichnungen über die Anwendung von stickstoffhaltigen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln eine wesentliche Voraussetzung für eine den Erfordernissen des Grundwasserschutzes entsprechende Bodenbewirtschaftung sind. Die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung im gegenständlichen Gebiet hinterlässt deutliche negative Auswirkungen auf die Grundwasserqualität. Das zeigt sich an den signifikant erhöhten Nitratwerten von 30 bis 45 mg/l und den nachgewiesenen Wirkstoffen (Atrazin, Bentazon und Terbutylazin) und Metaboliten (Atrazin-desethyl-desisoprophyl und Dimethachlor CGA 36987) von Pflanzenschutzmitteln. Vereinzelt waren sogar Trinkwassergrenzwertüberschreitungen im Rahmen des Grundwasser-Monitorings feststellbar. Die hier verpflichtend vorgeschriebenen Aufzeichnungen sind daher zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Bereich des für die Trinkwasserversorgung besonders bedeutenden Grundwassergebietes erforderlich. Der Umfang der verlangten Aufzeichnungen entspricht den Anforderungen der neuen Nitrat - Aktionsprogramm - Verordnung und führt zu keinem darüber hinausgehenden Aufwand.

Die Festlegung einer Verpflichtung zur Übermittlung an die Behörde oder an das Wasserversorgungsunternehmen im Bedarfsfall ist erforderlich, um die Überprüfbarkeit zu gewährleisten.

Die Verankerung dieser Verpflichtung ist durch § 34 Abs. 2 WRG gedeckt. Sie ist als Bedingung für die Zulässigkeit der Anwendung (Regelung einer bestimmten Weise der Zulässigkeit) anzusehen. Das Wasserversorgungsunternehmen könnte über den Weg der Umweltinformation oder das OÖ. Bodenschutzgesetz ohnehin zu den Aufzeichnungen kommen, die direkte Übermittlung vermeidet unnötigen Verwaltungsaufwand und stützt das Prinzip der Eigenverantwortung und die Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung. Datenschutzrechtlichen Probleme sind nicht ersichtlich.

### **Zu § 6 - Bewilligungspflichten in den Kernzonen:**

**§ 6 Abs. 1 Z. 1** senkt die Schwelle der Bewilligungspflicht für Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Kraft-, Brenn- und Schmierstoffe in der Kernzone auf 1000 l. Der geringe Mehraufwand für zusätzliche Bewilligungsverfahren ist im Hinblick auf das Gefahrenpotential gerechtfertigt.

**§ 6 Abs. 1 Z. 2:** Die Bewilligungspflicht für die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Anlagen oder Einrichtungen zur Freizeitnutzung, von denen eine Grundwassergefährdung ausgeht, ist erforderlich, weil solche Anlagen oder Einrichtungen durch die besondere Flächennutzung oder den damit verbundenen erhöhten Besucherstrom eine Gefährdung des Grundwassers darstellen können. Die Bewilligungsfähigkeit bzw. die erforderlichen Auflagen sind im Einzelfall zu beurteilen. Für den Bereich der bestehenden oder künftigen Schutzgebiete gibt es ohnehin weitere Einschränkungen.

**§ 6 Abs. 1 Z. 3:** Von der Bewilligungspflicht für die Neuerrichtung und die Erweiterung von großen Verkehrswegen innerhalb der Kernzone sind gemäß den straßenrechtlichen Bestimmungen auch Nebenanlagen wie Parkplätze, Bankette usw. erfasst.

**§ 6 Abs. 1 Z. 4** verschärft die Regelung für die Kfz, Verkehrs-, Lager- oder Manipulationsflächen in der Kernzone.

**In § 6 Abs. 1 Z. 5** wird für Grabungen ab 2 m Tiefe, die noch nicht unter das Grabungsverboten in der Kernzone fallen, eine Bewilligungspflicht festgesetzt, damit im Bewilligungsverfahren Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Betankung nur über einer dichten Wanne oder außerhalb der Grabung) vorgeschrieben werden können. Die Ausnahme für Aufgrabungen kleiner 250 m<sup>2</sup> erleichtert die Errichtung von Baugruben für Einfamilienhäuser.

Die Festlegung der Grenze auf „2 m unter GOK“ ist aufgrund der großen Überdeckungen und des hohen Flurabstandes ausreichend. Im Vergleich zu anderen Schongebieten besteht in der Voitsdorfer Rinne eine wesentlich größere Grundwasserüberdeckung.

Zur der im Begutachtungsverfahren geforderten Ausnahme für Bergbauanlagen ist aus fachlicher Sicht Folgendes festzuhalten: Die Errichtung einer bergbaulichen Tiefbohrung in der Kernzone ist aus fachlicher Sicht abzulehnen, da neben der Durchörterung von Grundwasserschichten für Trinkwasserzwecke auch die Einrichtung eines Bohrplatzes samt Bohr- und Betankungsanlage sowie die großflächige Entfernung des Oberbodens ein zusätzliches Gefährdungspotential darstellen. Aus fachlicher Sicht ist jedoch eine Durchörterung bzw. Unterquerung der Kernzone durch eine bergbauliche Tiefbohrung dann vertretbar, wenn der Bohrpunkt lagemäßig so gewählt wird, dass eine Durchörterung der Kernzone erst in jener Tiefe stattfindet, in der sichergestellt ist, dass keine Grundwasserbereiche angefahren werden die für Trinkwasserzwecke herangezogen werden können. Bei einer Unterquerung oder

Durchörterung einer Kernzone ab einer Tiefe von 500 m unter GOK ist fachlich davon auszugehen, dass bei ordnungsgemäßer Durchführung der Bohrung eine solche Gefährdung auszuschließen ist.

Eine abgelenkte Bohrung, die außerhalb der Kernzone ihren Bohrplatz eingerichtet hat und erst in einer Tiefe von 500 m unter GOK in den Kernzonenbereich führt, fällt weder unter die Bewilligungspflicht nach § 6 Abs.1 Z 5 noch unter das Verbot des § 7 Abs.1 Z. 3.

## **Zu § 7 – Sonstige Einschränkungen in der Kernzone**

Über die in § 5 Abs. 1 normierten Verbote hinaus sind in der Kernzone weitere Maßnahmen unzulässig. Zusätzliche Verbote und Beschränkungen für Pflanzenschutzmittel und Stickstoffdüngungen in der Kernzone sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Für den Bereich der Schutzgebiete gibt es ohnehin strengere Anordnungen.

**§ 7 Abs. 1 Z. 1** untersagt die Errichtung oder die Erweiterung von Anlagen zur Aufbereitung, Behandlung oder Lagerung von Abfällen gemäß der §§ 37 Abs. 1 AWG 2002 aufgrund der damit in der Regel verbundenen Gefahren für das Grundwasser. Anlagen gem. § 37 Abs. 2 AWG 2002 fallen nicht unter dieses Verbot.

**§ 7 Abs. 1 Z. 2** verbietet Trockenbaggerungen, um die damit verbundene Gefahr für das Grundwasser durch Abtragung oder Durchörterung der Deckschichten und die daraus resultierenden Gefahrenpotenziale zu verhindern. Unter dem Gewinnen von mineralischen Rohstoffen wird eine Tätigkeit verstanden, die mit Mitteln und Methoden erfolgt, die für das Gewinnen von Mineralien typisch ist. Das umfasst nicht eine Entnahme mit typisch landwirtschaftlichen Geräten zur Befriedigung eines Eigenbedarfs, die mit einem Bergbaubetrieb nicht vergleichbar ist.

**§ 7 Abs. 1 Z. 3** untersagt Aufgrabungen, Bohrungen und Sprengungen aller Art tiefer als 5 m unter Geländeoberkante, weil diese den erforderlichen Schutz des Grundwassers durch Abtrag oder Durchörterung der Deckschichten gefährden können. Maßnahmen, die in Hinblick auf das geringe Gefährdungspotential und das öffentliche Interesse an ihrer Durchführung hingenommen werden können, sind durch lit a) bis e) vom Verbot ausgenommen.

Dieses Verbot schränkt auch die Zulässigkeit von Grundwasserentnahmen im Schongebiet ein. Damit werden mengenmäßige oder qualitative Beeinträchtigungen der geschützten Wasserversorgungsanlagen vermieden. Bei In Kraft treten dieser Verordnung bereits rechtmäßig bestehende oder zumindest bewilligte Brunnen können gem. § 7 Abs. 2 errichtet bzw. weiter betrieben werden.

Zur im Rahmen des Begutachtungsverfahrens gestellten Forderung nach einer Ausnahme für bergbauliche Tiefensonden ist festzustellen:

Aus fachlicher Sicht ist das Verbot der Errichtung einer bergbaulichen Tiefbohrung in der Kernzone erforderlich, Ausnahmen ergeben sich nur dann, wenn eine Durchörterung der Kernzone erst in jener Tiefe stattfindet, in der sichergestellt ist, dass keine Grundwasserbereiche angefahren werden, die für Trinkwasserzwecke herangezogen werden können. Bei einer Unterquerung oder Durchörterung der Kernzone ab einer Tiefe von 500 m unter GOK ist fachlich davon auszugehen, dass bei ordnungsgemäßer Durchführung der Bohrung eine solche Gefährdung auszuschließen ist. Dies wurde in der Formulierung des Ausnahmetatbestandes entsprechend berücksichtigt.

Bewässerungsbrunnen sollen aus fachlicher Sicht im Hinblick auf die potenziellen Nutzungskonflikte mit der Trinkwasserversorgung im Schongebietsbereich der Kernzone unter Berücksichtigung des hier verfügbaren Grundwasserdargebot nicht möglich sein. Eine Ausnahme ist aus fachlicher Sicht nicht möglich.

Die Ausnahme für Infrastruktureinrichtungen vom Verbot des § 7 Abs. 1 Z. 3 ist notwendig, um Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Interesse nicht gänzlich unmöglich zu machen.

Das Grundwassergefährdungspotenzial kann im Rahmen des erforderlichen Bewilligungsverfahrens (§ 6 Abs. 1 Z. 3) ausreichend berücksichtigt werden.

**In § 7 Abs. 1 Z. 4** werden die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Friedhöfen verboten. Friedhöfe können durch Umwandlungsprozesse und mögliche Auswaschungen von Sickerwässern die Trinkwassernutzung gefährden.

**In § 7 Abs. 1 Z. 5** werden Tätigkeiten der Land- und Forstwirtschaft, die das Grundwasser in qualitativer Hinsicht gefährden können, verboten. Aufgrund der geringen Anzahl der Betriebe im Schongebietsbereich und der geringen Gefährdung ist aus fachlicher Sicht die Ausbringung betriebseigener häuslicher Senkgrubeninhalte zuzulassen, auch eine Ausbringung der betriebseigenen Senkgrubeninhalte durch den Pächter ist aus fachlicher Sicht unproblematisch. Das Verbot zielt vor allem auf eine gewerbsmäßige Entsorgung von häuslichen Abwässern ab.

**In § 7 Abs. 1 Z. 6** werden Anlagen verboten, von denen eine mehr als geringfügige Grundwassergefährdung ausgehen kann. Ausnahmen für Mengen im Rahmen des eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarfes und Modernisierungsmaßnahmen sind vorgesehen. Als Mengen in einer für den Haus- und Wirtschaftsbedarf üblichen Menge können in der Regel Gebinde bis max. 20 kg oder 20 l gelten. Mineralöllagerungen fallen nach Maßgabe von § 6 Abs.1 Zif.1 nicht unter dieses Verbot.

#### **Zu § 8 – Interessenten an der künftigen Wasserversorgung**

Es wurden, entsprechend den eingeholten Erklärungen, die in Frage kommenden Gemeinden bzw. Wasserversorgungsunternehmen als Interessenten deklariert. Sie hätten für allfällige Entschädigungsansprüche nach § 34 Abs. 4 WRG 1959 aufzukommen. Solche sind aber aufgrund der in dieser Verordnung ausgesprochenen Anordnungen aus heutiger Sicht nicht zu erwarten.

#### **Zu § 10 – Inkrafttreten**

Dire Verordnung kann sofort mit ihrer Kundmachung in Kraft treten, Übergangsbestimmungen sind nicht erforderlich.

30.11.2022

Mag. Mossbauer